

Kreissatzung des BDKJ Kreis Ebersberg

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum „Bund der Deutschen Katholischen Jugend“ (BDKJ) zusammen. Die regionalen Zusammenschlüsse der Jugendverbände wirken in den Diözesen und im Bundesgebiet insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit in Regionen, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Jugendverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit mit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Jugendverbände und Gliederungen. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laiinnen und Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die Personen, die in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt werden, bringen in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten haben.

Name, Organisation, Mitgliedschaft

§ 1 Organisation

- (1) Der Kreisverband Ebersberg des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen im Kreis Ebersberg gebildet.
- (2) Der Kreisverband Ebersberg ist eine Gliederung des BDKJ München und Freising.
- (3) ¹Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht des Erzbischofes von München und Freising. ²Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cc. 305, 323, 325 und 1301 des Codex Iuris Canonici (CIC) sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der zuständigen kirchlichen Autorität, vor allem bischöflichen Vereinsregeln.

§ 2 Name, Verbandszeichen

- (1) Der Kreisverband führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend Kreis Ebersberg“, kurz „BDKJ Kreis Ebersberg“.

- (2) Die weiteren Gliederungen des BDKJ führen den Verbandsnamen mit einem regionalen Namenszusatz.
- (3) 1. Das Verbandszeichen wird von der Hauptversammlung des Bundesverbandes verbindlich festgelegt. 2. Zur Benutzung des Verbandszeichens sind nur die Gliederungen des BDKJ berechtigt. 3. Die Jugendverbände sind berechtigt, das Verbandszeichen als Zusatz zu ihrem eigenen Verbands- oder Organisationszeichen zu benutzen, um damit die Zugehörigkeit zum BDKJ auszudrücken.

§ 3 Jugendverbände

- (1) 1. Die Jugendverbände des BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene sowie erwachsene Mitarbeiter*innen als Mitglieder freiwillig angehören. 2. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. 3. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.
- (2) 1. Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. 2. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Führungskräfte und Mitarbeiter*innen durch.

§ 4 Gliederungen

- (1) Der Kreisverband ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und der weiteren Gliederungen des BDKJ im Kreis.
- (2) Der Bundesvorstand ordnet die Gliederungen der Jugendverbände auf Grundlage ihrer Satzungen der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des BDKJ zu.
- (3) Soweit in einem Kreis oder in einer Stadt oder Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung oder dem Diözesanausschuss die Wahrnehmung von Aufgaben des BDKJ übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden, auch wenn deren Mitglieder juristische Personen sind, setzt voraus:
 1. Erfüllung der in §3 genannten Voraussetzungen
 2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ
 3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ
 4. Bedeutung für die Ebene, auf der sie aufgenommen werden sollen, insbesondere Erfüllung einer festgelegten Mindestgröße
 5. Entrichtung eines Beitrages. Die Beitragshöhe, das Verfahren der Beitragserhebung und die Aufteilung des Beitrages auf die Gliederungen des BDKJ werden auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände von der Hauptversammlung beschlossen.
- (2) 1. Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. 2. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

- (3) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden im BDKJ Kreis Ebersberg setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 genannten Bedingungen ferner voraus:
1. eine eigene Satzung, die den Satzungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht
 2. Nachweis demokratischer Strukturen, Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs, sowie pflegen einer demokratischen Verbandskultur
 3. im Kreisgebiet die Tätigkeit in mindestens drei Pfarreien oder wenigstens 40 Mitglieder
- (4) 1Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Ebene des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Satzungen überprüft. 2Hat der Kreisverband keinen gewählten Vorstand, übernimmt diese Aufgabe der Diözesanvorstand.

§ 6 Aufnahme

- (1) 1Jugendverbände können, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §5 belegt sind, für den Kreis von der Kreisversammlung jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. 2Existiert kein BDKJ im Kreis, entscheidet die Diözesanversammlung über die Aufnahme in den BDKJ.
- (2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.
- (3) 1Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes im Kreis bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. 2Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Kreisversammlung die Diözesanversammlung anrufen.
- (4) 1Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. 2Die Mitgliedschaft in den entsprechenden Ebenen ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. 3Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. 4Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Feststellungsantrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ.
- (5) Dem Kreisverband gehören derzeit folgende Jugendverbände an:
1. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG)
 2. Katholische Landjugendbewegung Deutschlands (KLJB)
 3. Kolpingjugend
- (4) 1Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über die Aufnahme von Jugendverbänden.

§ 7 Ruhen der Mitgliedschaft

- (1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ im Kreis ruhen lassen.
- (2) 1Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ im Kreis seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. 2Die notwendigen Feststellungen hat der zuständige

BDKJ-Vorstand oder, wenn kein Vorstand gewählt ist, die Kreisversammlung zu treffen. 3Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbandes ihre Mitarbeit wiederaufnimmt und dies dem jeweiligen BDJ-Vorstand in Textform zwei Wochen vor der Tagung des Organs mitteilt.
- (4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres, oder
 2. Auflösung des Jugendverbandes oder
 3. Ausschluss.
- (2) 1Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbandes oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. 2Der Ausschluss eines Jugendverbandes ist zulässig, wenn dieser
 1. die gemeinsamen Grundlagen des BDJ verlässt, oder
 2. das Ansehen des BDJ schwer schädigt, oder
 3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 nicht mehr erfüllt oder
 4. mehr als drei Jahre seine Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.
- (3) 1Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzung nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederung des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. 2Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDJ-Vorstand zu treffen.
- (4) Die Kreisversammlung kann Jugendverbände im BDJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (5) Der Kreisvorstand informiert den Diözesanvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden im Kreis.

Der BDJ Kreis Ebersberg

§ 9 Räumliche Gliederung

Der BDJ Kreis Ebersberg ist eine Gliederung des BDJ in der Erzdiözese München und Freising.

§ 10 Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben des Kreisverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.
- (2) 1Der Kreisverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. 2Er richtet dazu eine Kreisversammlung ein, die einen Kreisvorstand wählt.

- (3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.
- (4) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - 1. Die Kreisversammlung
 - 2. Der Kreisvorstand
 - 3. Das Verbändetreffen

§ 11 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes. Zu ihren Aufgaben gehören
 - 1. die Beratung und die Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat
 - 2. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes
 - 3. die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Vorstandsaufgaben, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist
 - 4. die Kenntnisnahme des Rechenschaftsberichts, die Aussprache darüber und die Entlastung des Kreisvorstandes
 - 5. die Beschlussfassung über die Satzung des Kreisverbandes, soweit der Kreisverband sich eine eigene Satzung gibt
 - 6. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Kreisverbandes
 - 7. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen und Arbeitskreise
 - 8. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist
 - 9. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist
 - 10. die Wahl von zwei Beisitzenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Kreisversammlung sind
 - 1. Vertreter*innen der im Kreis bestehenden Jugendverbände, die sich wie folgt aufteilen:
 - a) Jeder Verband erhält zwei Grundstimmen,
 - b) Pro vollendete 100 Mitglieder erhält jeder Verband eine zusätzliche Stimme (d.h. 100-199 Mitglieder: 3 Stimmen, 200-299 Mitglieder: 4 Stimmen, 300-399 Mitglieder: 5 Stimmen und so weiter).
 - c) Die Mitgliedsverbände sind angehalten, bei der Weitervergabe der Stimmen in den Verbänden eine möglichst umfassende Vertretung der örtlichen Gruppen auf der Kreisversammlung des BDKJ zu gewährleisten.

Die Mitgliedszahlen werden zu jeder Kreisversammlung ermittelt. Stichtag der Ermittlung der Mitgliedszahlen ist der Tag vor dem Versand der Einladung zur Kreisversammlung. In die Einladung wird der für die Kreisversammlung gültige Stimmlüssel bekannt gegeben. Sollte die Anzahl der zu vergebenen Stimmen die Zahl 7 unterschreiten, so werden die verbleibenden Stimmen am Beginn der Kreisversammlung unter den Verbänden verteilt.

- 2. der Kreisvorstand.

- (3) Beratende Mitglieder der Kreisversammlung sind:
 - 1. je zwei Vertreter*innen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 2 Satz 1
 - 2. der*die Vertreter*in des BDKJ im Kreisjugendring
 - 3. der Diözesanvorstand
 - 4. ein*e Vertreter*in der Katholischen Jugendstelle im Kreis Ebersberg
 - 5. die Dekane im Kreis
 - 6. ein*e Vertreter*in des Dekanatsrats
 - 7. je ein*e Vertreter*in der Einrichtungen des BDKJ Kreis Ebersberg
 - 8. ein*e Vertreter*in des AK Mini der Katholischen Jugendstelle Ebersberg
 - 9. die zwei Beisitzenden des Kreisvorstandes.

- (4) 1Der Kreisvorstand lädt die Kreisversammlung ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mindestens vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in Textform. 2Die Kreisversammlung tagt mindestens einmal jährlich. 3Darüber hinaus kann die Kreisversammlung auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung einberufen werden. 4Sie muss dann innerhalb von vier Wochen tagen. 5Wenn kein Kreisvorstand gewählt ist trägt der Diözesanvorstand in Absprache mit den bestehenden Jugendverbänden der Kreisversammlung Sorge, dass diese einberufen wird.

§ 12 Kreisvorstand

- (1) Die Aufgaben des Kreisvorstandes sind
1. die Leitung des Kreisverbandes
 2. die Vertretung des Kreisverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat
 3. die Mitwirkung im Diözesanverband
 4. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Kreisversammlung und der Organe des BDKJ München und Freising und im Bundesgebiet
 5. die Sorge für die Führung der Kasse mit zwei Zeichnungsberechtigten
 6. die Einberufung und Leitung der BDKJ Kreisversammlung und die Abgabe des Rechenschaftsberichts
 7. die Zusammenarbeit mit der Katholischen Jugendstelle Ebersberg.
- (2) 1Stimmberechtigt im Kreisvorstand sind drei männliche und drei weibliche Mitglieder. 2Der Kreisvorstand setzt sich paritätisch zusammen. 3Mindestens ein Mitglied des Kreisvorstandes nimmt die Geistliche Verbandsleitung des Kreisverbandes wahr.
- (3) 1In den Kreisvorstand wählbar sind alle Mitglieder von Jugendverbänden des Kreisverbandes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. 2Die Kandidat*innen für das Amt der geistlichen Verbandsleitung des Kreisverbandes werden im Einvernehmen mit dem Landkreisdekan bzw. direkten Dienstvorgesetzten gefunden. 3Die Amtsdauer des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. 4Wiederwahl ist möglich
- (4) Beratende Mitglieder des Kreisvorstandes sind
1. Ein*e Vertreter*in der Katholischen Jugendstelle
 2. Ein*e Vertreter*in des Diözesanvorstandes
 3. Zwei Beisitzende.

§ 13 Verbändetreffen

- (1) Die Kreisversammlung kann die Einrichtung eines Verbändetreffens beschließen.
- (2) Das Verbändetreffen nimmt zusätzlich zur jährlichen Kreisversammlung Aufgaben der Kreisversammlung wahr. Ausgenommen davon sind
1. die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden des Kreisverbandes,
 2. die Beschlussfassung über die Einrichtung eigener Einrichtungen,
 3. die Wahl des Kreisvorstandes,
 4. die Beschlussfassung über den Haushalt,

5. die Verteilung von Zuschüssen und
6. der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Beratung des Kreisvorstandes,
 - b) die Beratung über Möglichkeiten der Koordination und Kooperation zwischen den Jugendverbänden sowie zwischen Jugendverbänden und dem Kreisvorstand,
 - c) die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Diözesanversammlung, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist,
 - d) die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Kreisverbändekonferenz, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist,
 - e) die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters in der Kreisjugendringversammlung, wenn kein Kreisvorstand gewählt ist.

(3) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder entsprechen denen der Kreisversammlung.

(4) Das Verbändetreffen tagt wenigstens einmal im Jahr. Darüber hinaus tritt es zusammen, wenn der Kreisvorstand oder ein Jugendverband dies beantragt.

(5) Die Kreisversammlung kann Beschlüsse des Verbändetreffens aufheben.

§ 14 Kreisstelle

„Die Kreisstelle des BDKJ Kreis Ebersberg ist die Katholische Jugendstelle Ebersberg. „Diese unterstützt den BDKJ Kreis Ebersberg sowie den Kreisvorstand in der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Schlussbestimmungen

§ 15 Präventionsbestimmungen

- (1) „Bei Verstößen gemäß § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz sowie der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising ist der BDKJ Kreisvorstand verpflichtet, Mandatsträger*innen vom jeweiligen Amt abzurufen. „Bei Verstößen durch den Kreisvorstand obliegt die Abberufung dem Diözesanvorstand. „Dieser beruft umgehend eine Kreisversammlung ein.
- (2) Den beschuldigten Mandatsträger*innen ist die Möglichkeit einzuräumen, gegenüber dem entscheidenden Gremium ihren Standpunkt darzustellen.

§ 16 Rechts- und Vermögensträger

- (1) „Die Kreisstelle hat ihren Sitz in der Katholischen Jugendstelle Ebersberg in Ebersberg.
- (2) Rechts- und Vermögensträger des BDKJ Kreis Ebersberg ist der Kreisverbände des BDKJ München und Freising e.V.

§ 17 Auflösung

Über eine Auflösung des BDKJ Kreis Ebersberg entscheidet die Kreisversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Satzungsänderung und Übergangsbestimmungen

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Kreissatzung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des BDKJ-Diözesanvorstandes.
- (3) ¹Die Kreisverbände passen ihre Satzungen, falls vorhanden, dieser Diözesansatzung an oder übernehmen für sich die Diözesansatzung. ²Kreisverbände, die dies nicht getan haben, verlieren ab 01.08.2021 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. ³Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung der neuen Diözesansatzung angepasst haben. ⁴Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.

§ 19 Abstimmungen

- (1) ¹Beschlüsse der Kreisversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. ²Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird.
- (3) Die Wahl des Kreisvorstands erfolgt geheim.
- (3) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Moderation nicht widersprochen, so kann die moderierende Person dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen; es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Kreisversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- (5) ¹Anträge gelten als angenommen, wenn sie eine einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, d. h. die Anzahl der Ja-Stimmen muss die Summe der Nein-Stimmen und der Enthaltungen übersteigen.
- (6) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.
- (7) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) ¹Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation fest und verkündet es. ²Die Abstimmungsergebnisse werden protokolliert.
- (9) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt, oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die Moderation die Abstimmung wiederholen.
- (10) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt

§ 20 Ergänzende Regelungen Satzungsänderung und Übergangsbestimmungen

„Die Kreissatzung tritt nach Beschluss der Kreisversammlung vom 06.12.2020 sowie der Zustimmung BDKJ-Diözeanvorstandes am DATUM in Kraft.